

## **HYGIENEKONZEPT**

### **der Schleswig-Holsteinischen Juristischen Gesellschaft e. V.**

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

#### 1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a) Die Anzahl der Teilnehmenden ist über die Anmeldung zu steuern.
- b) Bei Veranstaltungen ist die Teilnehmerzahl so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung eingehalten wird.
- c) Körperkontakt zwischen den Teilnehmern ist zu vermeiden.
- d) Aktivitäten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie z.B. Singen, sind in geschlossenen Räumen zu unterlassen. Werden Aktivitäten, die zu vermehrtem Aerosolausstoß führen im Freien ausgeübt, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

#### 2. Regelung von Besucherströmen

- a) Eine Anmeldung für Veranstaltungen ist erforderlich.
- b) Entsprechende Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes am Einlass sowie im Gruppenraum sind anzubringen.
- c) Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. Einlass, Garderobe und Sanitärräume) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

#### 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a) Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an Veranstaltungen des SHJG zu verwehren.
- b) Die Teilnehmer der Veranstaltung sollten grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.
- c) Für die Teilnehmer der Veranstaltung sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

- d) Alle Personen müssen sich vor Beginn der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- e) Die Kontaktdaten aller bei der Veranstaltung anwesenden Personen werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Frist von 4 Wochen aufbewahrt; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht.

#### 4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b) Die Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- c) Eine Bewirtung darf entsprechend den Vorgaben für das Gastgewerbe erfolgen.
- d) Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren sind die Räumlichkeiten im regelmäßigen Abständen gründlich zu lüften.
- e) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist die Geschäftsführung verantwortlich.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist der Zutritt zu der Veranstaltung zu verwehren.
- c) Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Veranstaltung die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

#### **Bitte beachten:**

**Soweit eine Veranstaltung an einem angemieteten Veranstaltungsort stattfindet, gelten die dortigen Hygienemaßnahmen und sind von den Veranstaltungsteilnehmern einzuhalten.**